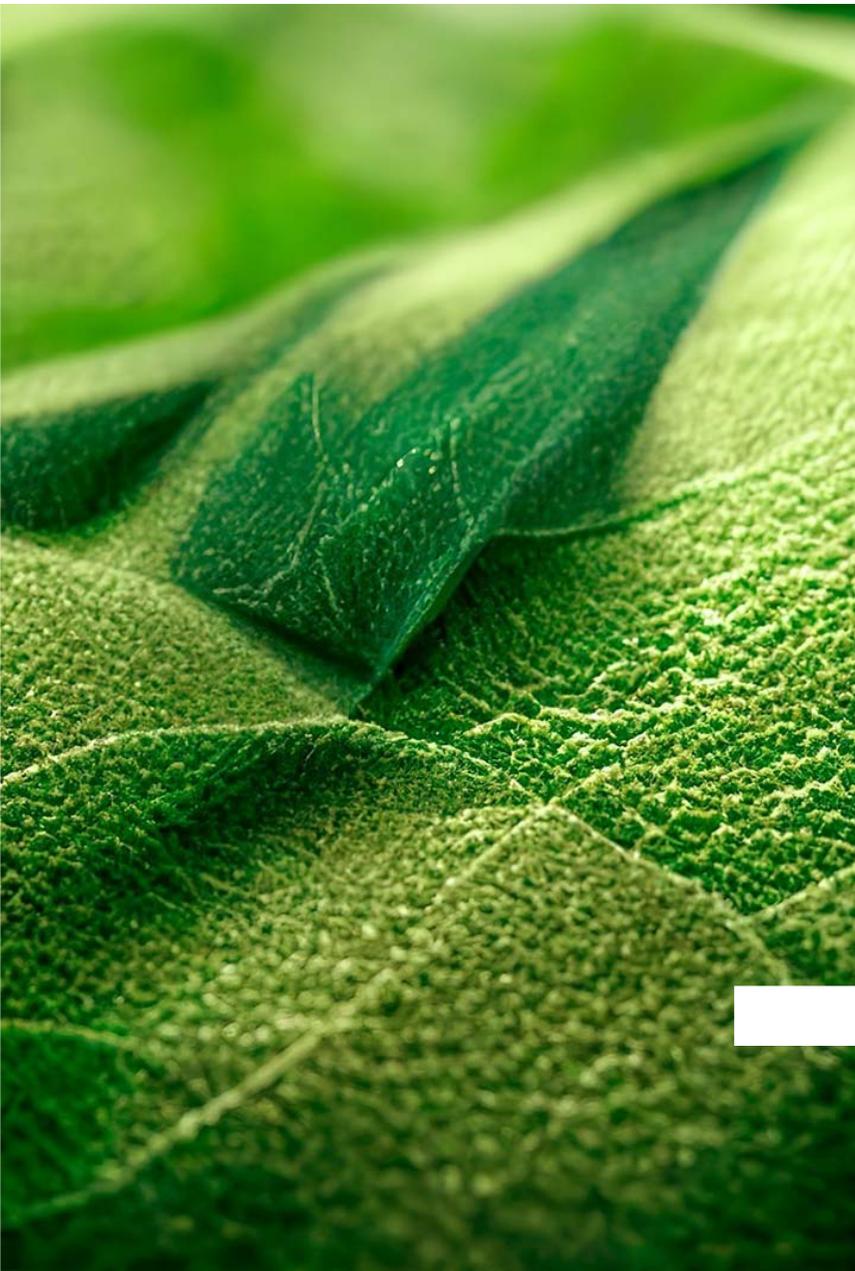


## Umstrukturierung Campus Mensch

Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH (GWW)  
Zweite Delegiertenversammlung  
Gärtringen, 15. Mai 2023

Dr. Christian Kirchhain LL.M. / Dr. Michael Grimm



## Agenda

- A. Stand der Diskussion
- B. Wesentliche Überlegungen
- C. Ausgangsstruktur
- D. Angedachte Umstrukturierung
- E. Denkbare Zielstruktur
- F. Denkbare Weg in die Zielstruktur
- G. Prüfungspunkte
- H. Beteiligung der Gesellschafter
- J. Umsatzsteuer
- K. Nächste Arbeitsschritte

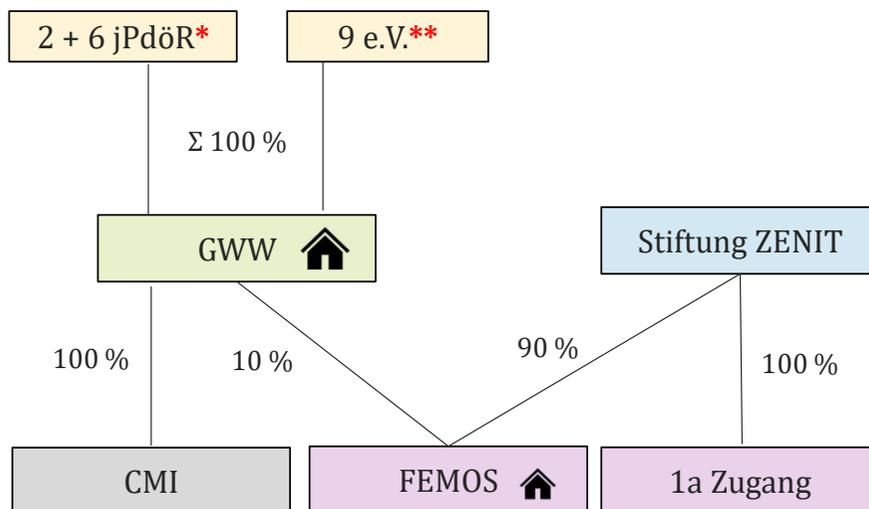
## A. Stand der Diskussion

- **Reform des Gemeinnützigkeitsrechts** Ende 2020: deutliche Erleichterungen für gemeinnützige Verbände (Konzerne) und deren Bildung. Insbesondere: Halten und Verwalten von Beteiligungen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs) ist nunmehr eine unmittelbar gemeinnützige Tätigkeit → nunmehr Finanzierung gemeinnützigen Verbundgesellschaften auch aus zeitnah zu verwendenden Mitteln zulässig
- Gründung der (nicht gemeinnützigen) **Campus Mensch Industrie GmbH (CMI)** im Zusammenhang mit einem Auftrag der Mercedes Benz AG
- Idee: **Umstrukturierung** der Gruppe aus GWW und Stiftung ZENIT zur Herstellung einer mittelfristig stabilen Struktur mit der Stiftung an der Spitze (zu den wesentlichen Überlegungen siehe **Folie 4**)
- **Reform des Stiftungsrechts** zum 1. Juli 2023, Anpassung der Satzung der Stiftung

## B. Wesentliche Überlegungen

- **Wesentliche Ziele**
  - Herstellung einer mittelfristig stabilen Struktur mit der Stiftung an der Spitze, einer Immobilienholding und Erweiterungspotenzial auf operativer Ebene
  - Schutz von werthaltigem Vermögen, insbesondere Immobilienvermögen, vor Risiken aus operativem Geschäft
  - Operative Gesellschaften mit unterschiedlichen Themenbereichen, die der Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung und Nachteilen dienen, künftig erweiterbar
  - Schaffung der Möglichkeit einer zeitgemäßen Service-/Unterstützungsprozessorganisation für alle Campus Mensch Firmen
  - Solider wirtschaftlicher Partner, interessant für Sozialpolitik, Presse und Arbeitsgebermarke
  - Absicherung von Innovationen wie Umweltschutz und Digitalisierung
  
- **Grundlegende Voraussetzung:** sämtliche Gesellschafter der GWW übertragen ihre Anteile auf die Stiftung. Problem: Bei Zahlung des anteiligen historischen Einlagewerts (EUR 2.556,46 pro Gesellschafter) entsteht hohe Grunderwerbsteuer zulasten der GWW (weil Bemessungsgrundlage die Grundstückswerte sind). Lösung: zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer **unentgeltliche** Anteilsübertragung (grunderwerbsteuerfrei, § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG) (dazu **Folie 9**)

## C. Ausgangsstruktur

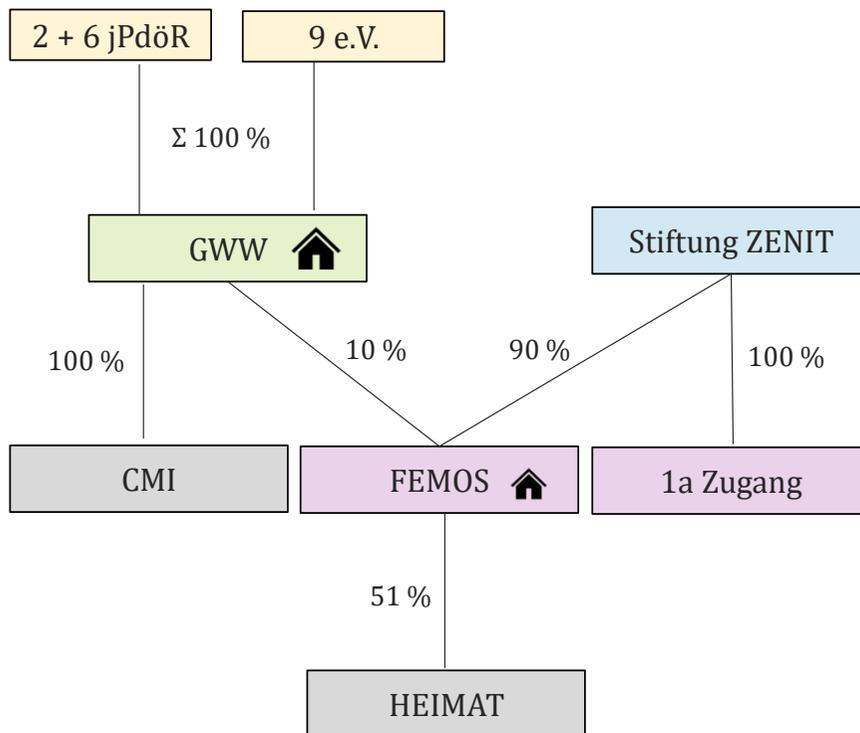


\* Juristische Personen des öffentlichen Rechts (zwei Landkreise und sechs Kommunen)

\*\* Gemeinnützige Vereine (neun Lebenshilfen)

- Personenidentität
  - Geschäftsführung GWW = Vorstand Stiftung
  - Aufsichtsrat GWW = Stiftungsrat
- Vielfalt der Satzungszwecke
  - Übereinstimmend: Mildtätigkeit und Hilfe für Menschen mit Behinderung
  - GWW zusätzlich: Wohlfahrtspflege
  - 1a Zugang zusätzlich: Wohlfahrtspflege und Bildung
  - Stiftung zusätzlich: Bildung, Kunst und Kultur, bürgerschaftliches Engagement
- Immobilien fast ausnahmslos bei GWW, bei FEMOS derzeit drei Grundstücke (eine an GWW vermietete Büroimmobilie und zwei CAP-Märkte)

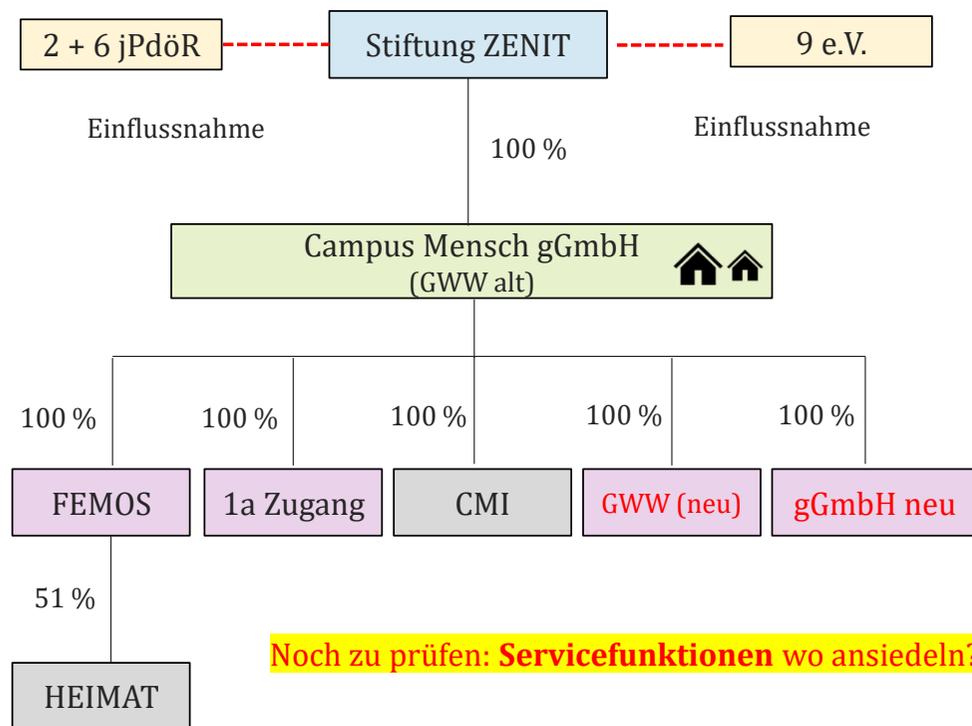
## D. Angedachte Umstrukturierung



### ■ Ziele:

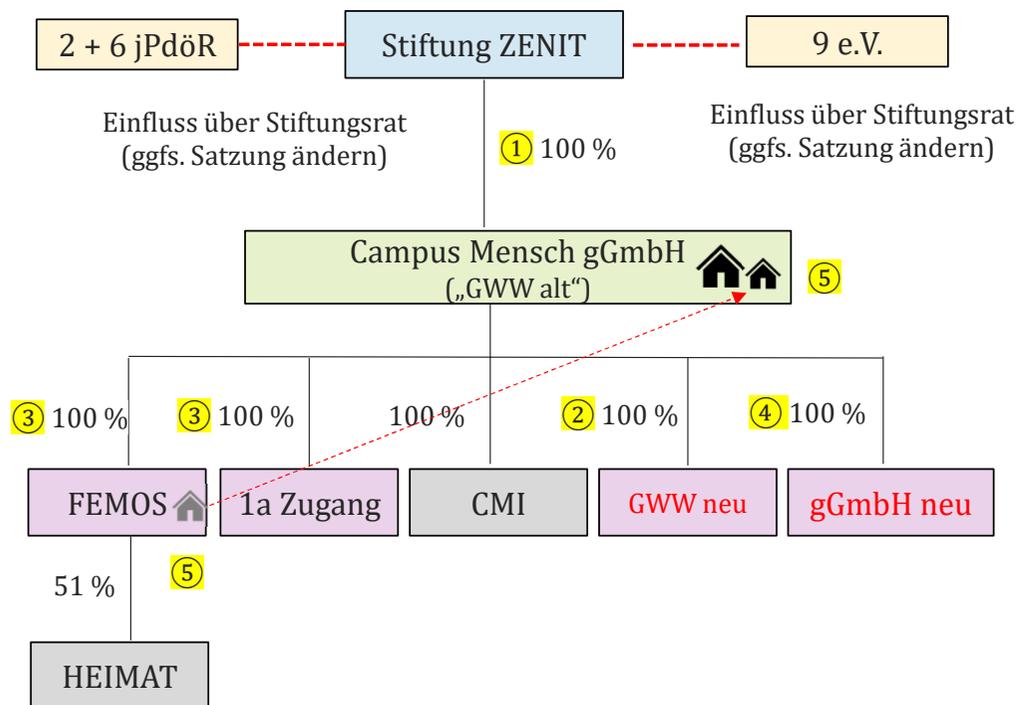
- Siehe oben **Folie 3**
- Möglichst hundertprozentige Beteiligungsverhältnisse zur Vereinfachung interner Prozesse
- Immobilien der GWW bleiben wie bislang bei GWW, um keine Grunderwerbsteuer auszulösen
- Gemeinnützigkeit aller Rechtsträger (exklusive CMI und regionaler Vertriebsgesellschaft HEIMAT GmbH) darf nicht gefährdet werden

## E. Denkbare Zielstruktur



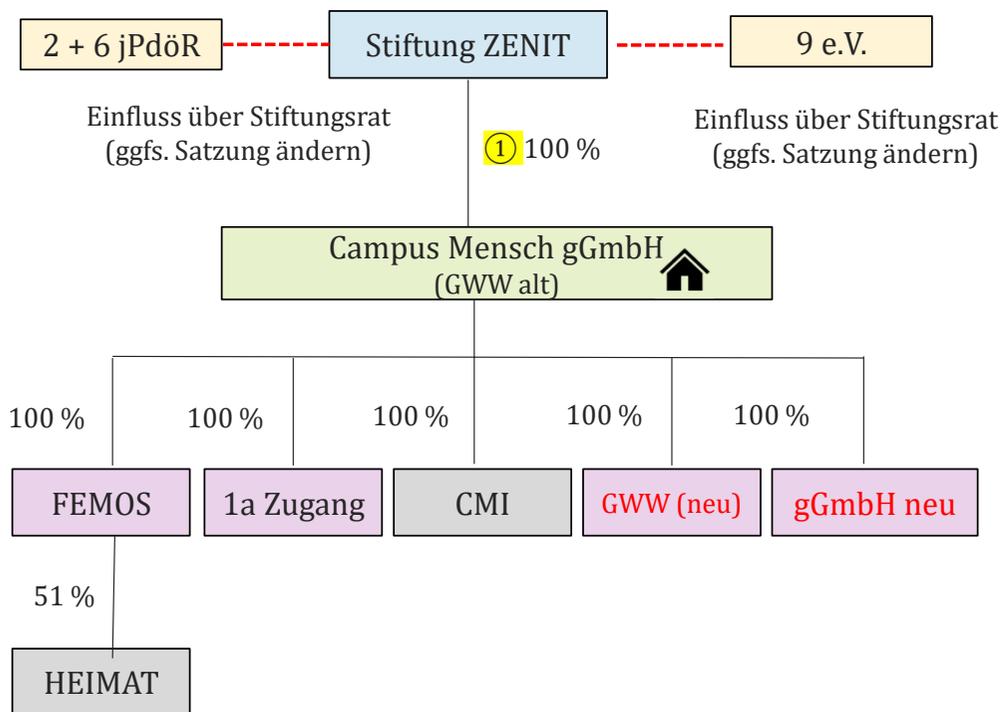
- **Stiftung** als Holding (ggfs. Umbenennung in Stiftung Campus Mensch, stiftungsrechtlich schwierig)
  - Operative Tätigkeiten
  - Halten der Beteiligung an GWW alt unmittelbar gemeinnützige Tätigkeit, zur Synchronisierung Erweiterung des Stiftungszwecks um Wohlfahrtspflege
  - Daneben Fördertätigkeit i.S. des § 58 Nr. 1 AO zugunsten aller gGmbHs im Verbund
  - Daneben Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Mitteleinwerbung (z.B. Nachlässe), „Think Tank“
- **GWW alt** (ggfs. umfirmieren in Campus Mensch gGmbH)
  - Halten der Beteiligungen an operativen gGmbHs unmittelbar gemeinnützige Tätigkeit, Synchronisierung der Gesellschaftszwecke
  - Unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung der Immobilien gemeinnützige Tätigkeit (Grundlage § 58 Nr. 1 oder § 57 Abs. 3 AO)
- **Operative Gesellschaften** (Zuschnitt nach Bedarf), bisherige operative Tätigkeiten von GWW alt (ggfs. teilweise auch von der Stiftung) auf neue gGmbHs ausgliedern

## F. Denkbare Weg in die Zielstruktur



- ① Alle Gesellschafter der GWW alt übertragen ihre Anteile auf die Stiftung (zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer **unentgeltlich**) → Stiftung wird Alleingesellschafterin der GWW alt
- ② GWW alt gliedert ihr operatives Geschäft auf „GWW neu“ aus (ggfs. mehrere neue gGmbHs), erhält dafür Anteile an GWW neu (Beteiligung zu 100%), alle Immobilien bleiben bei GWW alt
- ③ Stiftung überträgt ihre Anteile an 1a Zugang (100%) und an FEMOS (90 %) auf GWW alt → GWW alt wird Alleingesellschafterin von 1a Zugang und FEMOS
- ④ Option: Stiftung gliedert Teile ihres operativen Geschäfts auf „gGmbH neu“ aus, erhält dafür Anteile an „gGmbH neu“ (Beteiligung zu 100%), überträgt später Anteile an „gGmbH neu“ auf die GWW alt → GWW alt wird Alleingesellschafterin der „gGmbH neu“
- ⑤ Option: FEMOS überträgt Grundstücke auf GWW alt → alle Immobilien bei GWW alt (Grunderwerbsteuer?)

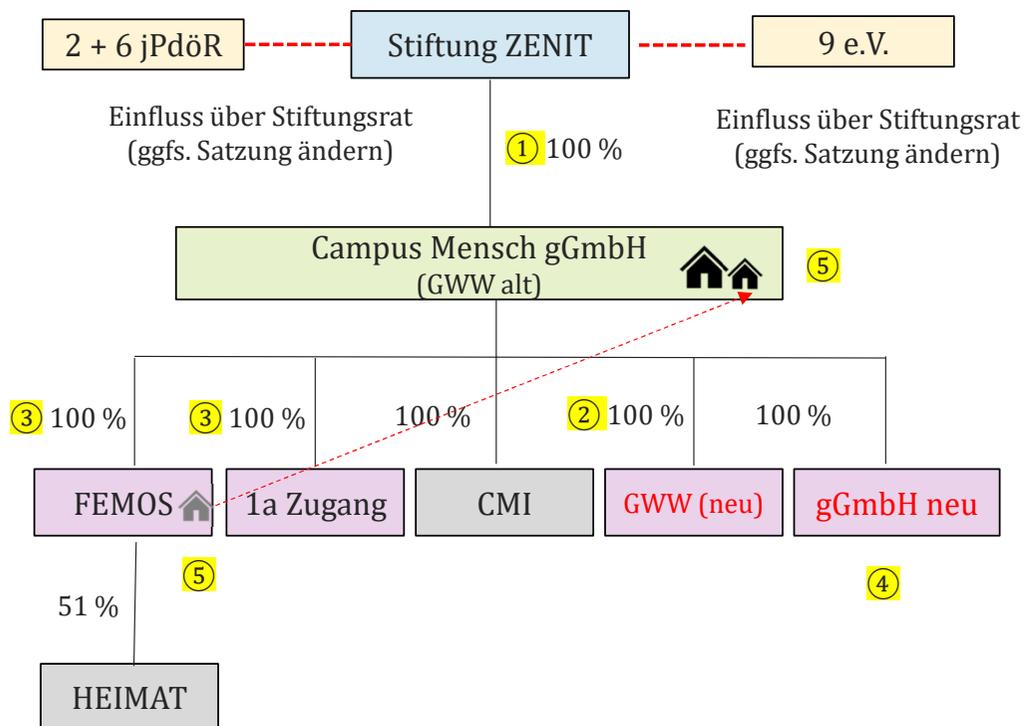
## G. Prüfungspunkte [1/2]



### ① Prüfungspunkte betreffend die **bisherigen Gesellschafter**:

- Bisherige Gesellschafter erhalten ihre anteilige historische Einlage (jeweils EUR 2.556,46) wie bislang bei Auflösung der GWW alt u.a. zurück, dazu künftig namentliche Nennung im Gesellschaftsvertrag der GWW
- Einflussnahme der bisherigen Gesellschafter (dazu **Folien 11 ff.**)
- **JPdöR** dürfen u.E. Anteile an GWW alt kommunal- und beihilferechtlich der Stiftung unentgeltlich zuwenden. Zwar Beihilfetatbestand erfüllt, u.E. aber keine wettbewerblichen Auswirkungen, i.Ü. lokal-regionale Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der GWW. Zur kommunal- und beihilferechtlichen Beurteilung **FGS, Schreiben vom 22.02.2023.**
- **Vereine** müssen unentgeltliche Anteilsübertragung anhand ihrer Satzung prüfen, ggfs. Zustimmung der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit einholen (GWW/FGS bieten vereins- und gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung für die Vereine an, Mandatsbeziehungen zu klären)

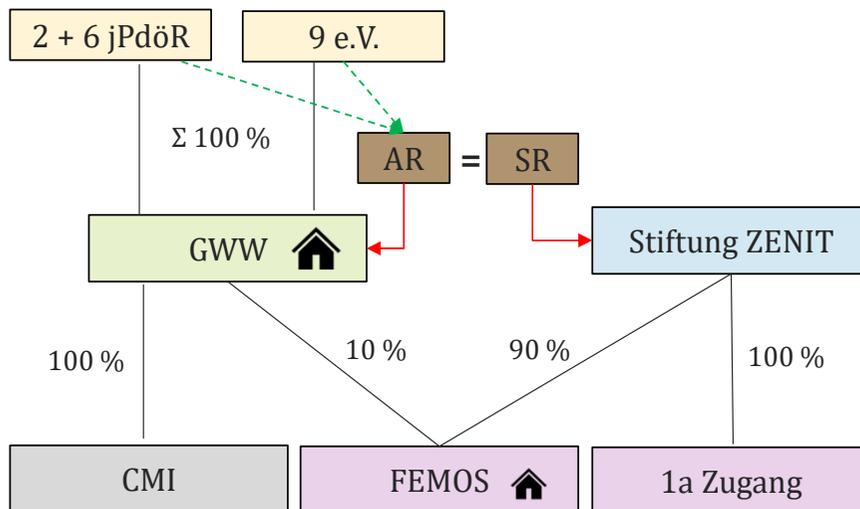
## G. Prüfungspunkte [2/2]



Prüfungspunkte betreffend die **rechtliche Umsetzung**:

- ① Erweiterung Stiftungszweck um Wohlfahrtspflege (Ziel: Synchronisierung) bei Zustiftung von Beteiligungen an GWV (§ 85 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.)
- ② Voraussetzungen BTHG, Arbeitsrecht
- ③ Vermögensumschichtung, mit Stiftungsbehörde abstimmen, gemeinnützigkeitsrechtlich final prüfen
- ④ Ausgliederung nach § 161 UmwG, Vermögensumschichtung, mit Stiftungsbehörde abstimmen, gemeinnützigkeitsrechtlich final prüfen, Arbeitsrecht zu beachten.
- ⑤ **Grunderwerbsteuer**, sofern Verbindlichkeiten (aus Immobilien-Finanzierung) mit auf GWV alt übergehen. Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG und Reihenfolge prüfen! Ggfs. **verbleiben** Grundstücke bei der FEMOS.

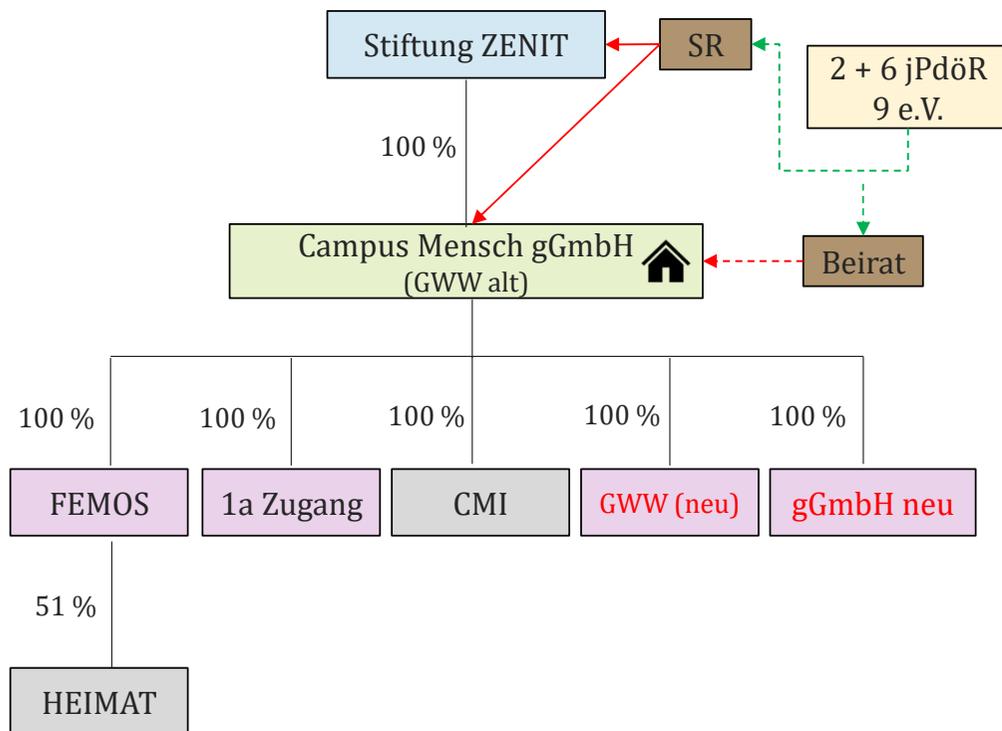
## H. Beteiligung der Gesellschafter [1/3]



### Ausgangslage:

- Geschäftsführung der GWW und Vorstand der Stiftung personenidentisch besetzt (Frau Stratmann)
- Aufsichtsrat („AR“) der GWW und Stiftungsrat („SR“) personenidentisch besetzt (7 Mitglieder, davon 2 LK, 1 e.V. und 4 externe Experten)
- AR und SR **beraten und überwachen** Vorstand/Geschäftsführung, außerdem **Zustimmungsvorbehalte** bei bestimmten GF-Maßnahmen von Stiftung und GWW
- Die Gesellschafter der GWW
  - berufen die AR-Mitglieder
  - haben umfassende Informationsrechte bzgl. der GWW
  - können der Geschäftsführung der GWW bindende Weisungen erteilen
- **Aber:** Rechte der Gesellschafter beziehen sich nur auf die GWW und deren (mehrheitlich gehaltene) Tochtergesellschaften

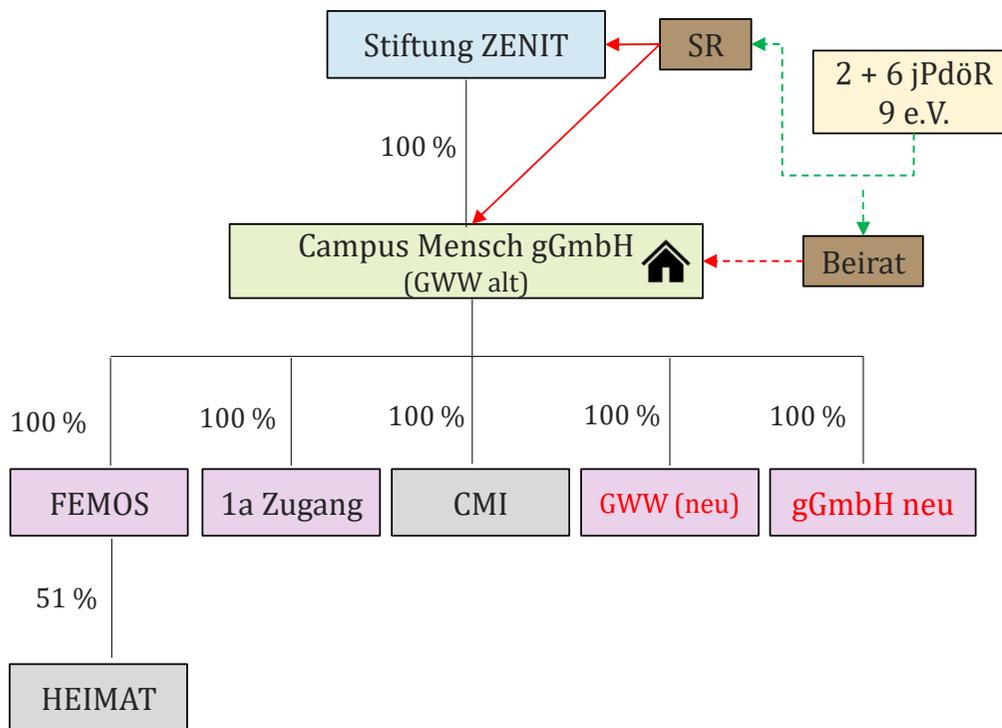
## H. Beteiligung der Gesellschafter [2/3]



### Angedachtes Beteiligungsmodell in der Zielstruktur:

- Bisheriger AR der GWG alt geht im (auch derzeit schon personenidentischen) SR auf
  - Der SR **berät und überwacht** den Stiftungsvorstand
  - **Mitbestimmung** bzgl. wesentlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der **Stiftung** und der **GWG** sowie ggf. der **Tochtergesellschaften** über Zustimmungsvorbehalte „entlang der Kette“ (in jeweiliger Satzung zu verankern)
  - Entsenderecht der bisherigen Gesellschafter für 3 der 7 Mitglieder (wie bisher)
- Neues Organ „Beirat“ auf Ebene der GWG zur erweiterten Beteiligung der bisherigen Gesellschafter
  - **Beratung** der Geschäftsführung der GWG in allen Belangen
  - **Umfassendes Informationsrecht** bzgl. der GWG und aller Tochtergesellschaften
  - Formale Bestellung der Mitglieder durch den Stiftungsvorstand, aber **Entsenderecht der bisherigen Gesellschafter** (genaue Besetzung abzustimmen, z. B. jeder bisherige Gesellschafter entsendet ein Mitglied, oder „Poolung“ einzelner Gesellschafter/Gruppen)

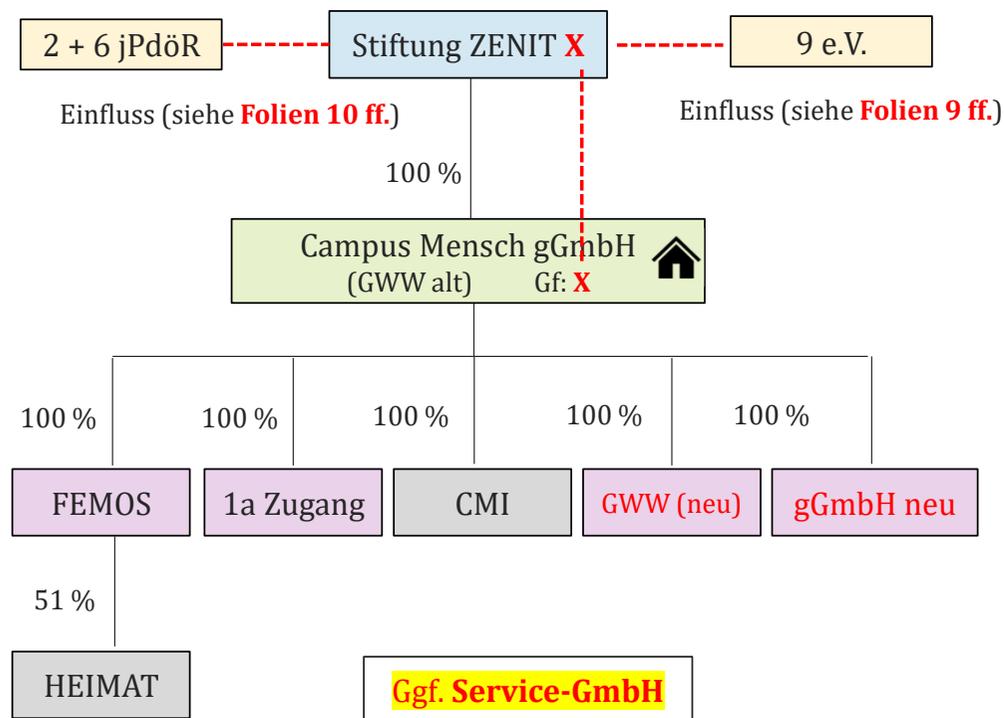
## H. Beteiligung der Gesellschafter [3/3]



### ■ Vorteile der neuen Organstruktur auf einen Blick:

- Beseitigung des personenidentischen „Doppelorgans“ AR/SR
- An deren Stelle treten zwei Organe mit klar abgrenzbaren Funktionen und einer an diese Funktionen angepassten Besetzung:
  - **SR** als Organ zur **Steuerung** der Tätigkeit des Verbunds unter Beteiligung sowohl der bisherigen Gesellschafter als auch externer Experten
  - **Beirat** als Organ zur **Information** der bisherigen Gesellschafter und **Diskussionsforum** zur **Gestaltung/Weiterentwicklung** des Verbundes und der einzelnen Tochtergesellschaften
- Die bisherige Position der Gesellschafter bleibt im Grundsatz erhalten, wird teilweise sogar erweitert oder vereinfacht:
  - Umfassendes **Informationsrecht** nicht nur bzgl. der GWG, sondern **bzgl. aller Gesellschaften** des Verbundes
  - Über Beirat **umfassender (beratender) Einfluss** auf alle Gesellschaften des Verbundes (vermittelt über die Campus Mensch gGmbH als Holding)
  - Über SR **Mitbestimmung** bei wesentlichen Maßnahmen im ganzen Verbund

## J. Umsatzsteuer



- Leistungsaustausch („Dienstleistung gegen Entgelt“) innerhalb der Gruppe löst grds. Umsatzsteuer aus → **Verteuerung**, soweit Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (unentgeltliche Leistungen zur Verfolgung eines Satzungszwecks nicht umsatzsteuerbar)
- Bei **Organschaft** keine Umsatzsteuer auf entgeltliche „Innenumsätze“ innerhalb des Organkreises (womöglich künftig anders aufgrund EuGH-Rechtsprechung)
  - Organträger muss Unternehmer sein, d.h. entgeltliche Leistungen am Markt erbringen (verbleiben operative Tätigkeiten bei der Stiftung?)
  - **Organisatorische Eingliederung** einer GmbH in das Unternehmen des Organträgers auch denkbar, wenn alle Geschäftsführer einer GmbH (leitende) Angestellte des Organträgers sind („X“)
- Ggfs. Gründung einer **Servicegesellschaft**, an der die Stiftung und alle GmbHs beteiligt sind („Personenzusammenschluss“). Leistungen der Servicegesellschaft an ihre Gesellschafter bei reiner Kostenerstattung nach § 4 Nr. 29 UStG umsatzsteuerfrei

## K. Nächste Arbeitsschritte



## Kontaktdaten

**Dr. Christian Kirchhain LL.M.**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater  
Partner  
christian.kirchhain@fgs.de

**Dr. Michael Grimm**

Rechtsanwalt  
Partner  
michael.grimm@fgs.de

Flick Gocke Schaumburg  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Fritz-Schäffer-Straße 1  
53113 Bonn

**T** +49 228 9594-0  
**F** +49 228 9594-100